Evangelische Tageseinrichtung für Kinder
Philippus-Kirchengemeinde
Albert-Schweitzer Straße 3
50968 Köln

Schutzkonzept der Evangelischen Philippus Kindertagesstätte Raderthal

Entwurf Stand 15. März 2026

Inhalt

1 Präambel 5
1.1 Leitbild: 5
1.2 Transparenz 6
2 Prävention 6
2.1 Partizipation 6
2.2 Sexualpädagogisches Konzept 8
2.3 Verhaltenskodex 9
2.4 Selbstverpflichtung 9
2.5 Persönliche Eignung 9
2.6 Erweitertes Führungszeugnis 9
2.7 Selbstauskunft 10
2.8 Personalgespräche 10
2.9 Fortbildung/Präventionsschulungen/Vertiefungsveranstaltungen 10
2.10 Baulicher Schutz 11
2.11 Zielsetzung der Risikoanalyse 11
3 Räume 12
3.1 Eingangs- und Flurbereich 12
3.2. Gruppenraum mit Empore 13
3.3 Sanitärbereich für die Kinder 13
3.4 Turnraum/“Mondraum“ (zweiter Gruppenraum) 13
3.5 Küche, Büro, Sanitärbereich Erwachsene 13
3.6 Kellerraum 14
3.7 Außenbereich 14
3.7.1 Sicherung des Spielplatzes nach außen 14
3.7.2 Spielecken und Nischen 14
3.8 Exkursionen 14

4. Machtgefälle zwischen päd. Mitarbeitenden und Kindern, Grenzüberschreitungen und Gewalt 15
4.1 Gefahrensituationen zwischen Kindern, Eltern oder anderen Erwachsenen... 16
4.2 Bring- und Abholsituationen..... 16
4.3 Dienst- und Reparaturleistungen durch Dritte 17
4.3.1Lieferungen 17
4.4Gefahrensituation zwischen Kindern untereinander..... 17
5. Handlungsweise bei (sexualisierter) Gewalt)..... 18
5.1 Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen..... 19
5.2 Beispiele für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen 19
5.2.1 Fehlverhalten von Mitarbeitenden (oder anderen Personen) 19
5.2.2 Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 20
5.2.3 Besonders schwere Unfälle von Kindern 20
5.2.4 Massive Beschwerden (Kindeswohlgefährden der Inhalt und/oder Störung des Betriebsfriedens) 20
5.2.5 Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen 20
5.2.6 Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse 20
5.2.7 Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten durch Kinder 21
6. Ansprechpartner und Kontakte..... 23
6.1 Ansprechpartner der Evangelischen Philippuskirchengemeinde Köln Raderthal 23
6.2 Kontaktpersonen des Evangelischen Kirchenkreis Köln – Süd 23
6.3 Vertrauenspersonen des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region 24
6.4 Evangelische Beratungsstelle Tunisstraße 3, 50667 Köln..... 25
6.5 Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung 25

1 Präambel

„Kinder und Jugendliche und andere Schutzbefohlene haben ein Recht auf den besonderen Schutz ihres Körpers und ihrer Seele. In den letzten Jahren hat das Thema ‚Schutz vor sexuellem Missbrauch' zu Recht eine immer größere Aufmerksamkeit bekommen, innerhalb und außerhalb der Kirche. Wenn schutzwürdige Grenzen überschritten werden, hat das oft tiefe seelische Auswirkungen."

Dr. Bernhard Seiger, Stadtsuperintendent

(aus dem Schutzkonzept des Kirchenkreises Köln- Süd, 2021, Seite 5)

Bereits seit vielen Jahren und aufgrund der öffentlich bekannt gewordenen Fälle sexualisierter Gewalt gehört der Schutz vor und die Prävention gegen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zum Auftrag und Selbstverständnis der Kinder- und Jugendarbeit.

Um die Kinder der Evangelischen Philippus Kindertagesstätte Raderthal (im Folgenden KiTa genannt) bestmöglich in ihrer Entwicklung zu fördern und zu unterstützen, müssen sie sowohl die Möglichkeit bekommen, eigene Erfahrungen (z. B. mit Gleichaltrigen) zu gewinnen, aber auch vor jeder Form von Gewalt geschützt werden. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel unterschiedlicher Maßnahmen, die alle in einem Schutzkonzept zusammenzuführen sind. Im Sinne der Prävention fokussiert dieses Schutzkonzept vornehmlich sensible Bereiche im KiTa-Alltag und zielt auf die Etablierung einer Kultur der Grenzachtung ab. Dies umfasst sowohl die Vereinbarung von gemeinsamen Regeln für einen grenzwahrenden Umgang als auch die Reflexion des Umgangs mit Grenzen und die Verankerung von Präventionsmaßnahmen in der Organisationskultur der KiTa. Auch die Analyse von Gefährdungssituationen sowie das Eingreifen bei Vorfällen von (sexualisierter) Gewalt sind wichtige Aspekte dieses Schutzkonzeptes. Da wir in unserer Tageseinrichtung auch immer wieder minderjährige Praktikanten/Praktikantinnen beschäftigen, ist im folgenden Schutzkonzept immer von Kindern und Jugendlichen die Rede.

1.1 Leitbild:

Grundlage des Schutzkonzeptes ist das christliche Leitbild unserer Einrichtung:

Jedes Kind ist von Gott geliebt.
Der Respekt vor der Individualität und den Bedürfnissen der Kinder leitet uns bei unserer Arbeit.
Wir setzen Entwicklungsanreize und geben Orientierung.

In diesem Glauben sehen wir jedes Kind als einzigartiges Geschöpf Gottes, dem mit Achtung, Würde und Nächstenliebe zu begegnen ist. Dieses Leitbild prägt unsere pädagogische Arbeit seit vielen Jahren und bildet die Grundlage unseres täglichen Handelns.

Die pädagogischen Fachkräfte verstehen es als ihre Aufgabe, Kindern Orientierung, Sicherheit und Geborgenheit zu geben sowie alters- und entwicklungsgerechte Impulse zu setzen. Durch eine wertschätzende Haltung, verlässliche Beziehungen und klare Strukturen wird ein geschützter Rahmen geschaffen, in dem Kinder sich sicher fühlen, ihre Persönlichkeit entfalten und ihre Rechte wahrnehmen können. Mit diesem Leitbild bringen wir bewusst unsere Haltung zum Ausdruck, die von Achtung, Verantwortung und dem Schutz der Würde jedes einzelnen Kindes getragen wird.

1.2 Transparenz

Wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung des Schutzkonzeptes ist eine weitreichende Bekanntheit. Folglich

- ist es auf den Webseiten von KiTa und Gemeinde leicht auffindbar zu publizieren,
- sind die Kontaktdaten der Vertrauenspersonen auf Webseiten und Aushängen von KiTa und Gemeinde leicht auffindbar zu veröffentlicht,
- ist es in KiTa, Pfarr- und Gemeindebüro zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Alle Mitarbeitenden werden in der jährlichen Unterweisung an das Schutzkonzept und die damit verbundenen Vereinbarungen erinnert.

Die regelmäßige Wiederaufnahme des Themas beugt einer Tabuisierung vor. Die Methoden der Erinnerung und Sensibilisierung werden immer wieder variiert, um einen Abnutzungseffekt zu verhindern.

2 Prävention

2.1 Partizipation

Partizipation bezeichnet zum einen die individuelle Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an gemeinsamen Prozessen als Erfahrungs- und Erprobungsraum und zu anderen ihre Mitwirkung an Entscheidungen sowie die Möglichkeit, auf diese Einfluss zu nehmen. Ziel von Partizipation ist es unter anderem, Kinder und Jugendliche

als Expertinnen und Experten für ihre eigenen Lebenswelten wahrzunehmen und ihre Perspektiven ernsthaft zu berücksichtigen.

Partizipation und Inklusion stehen dabei in einem engen Zusammenhang, da echte Beteiligung nur dann gelingen kann, wenn alle Kinder- unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Entwicklungsstand, Sprache, Religion oder individuellen Voraussetzungen- gleichberechtigt einbezogen werden.

Durch die Stärkung der Position von Kindern und Jugendlichen wird das bestehende Machtgefälle zwischen jungen Menschen und Erwachsenen reduziert. Dies gilt in besonderem Maße für Kinder, die aufgrund von Beeinträchtigungen oder besonderen Unterstützungsbedarf einem erhöhten Risiko von Ausgrenzung oder Machtmissbrauch ausgesetzt sein können. Eine inklusive Haltung trägt dazu bei, alle Kinder in ihrer Individualität wahrzunehmen und ihnen angemessene Möglichkeiten der Mitwirkung zu eröffnen. Dies fördert ein Bewusstsein für ein achtsames, respektvolles Miteinander innerhalb der Organisation und bildet eine zentrale Grundlage für eine wirksame Präventionsarbeit.

Ein erster wichtiger Schritt zur Förderung von Partizipation besteht darin, mit Kindern und Jugendlichen über ihre Rechte zu sprechen. Dabei werden Inhalte und Methoden so gestaltet, dass sie für alle Kinder und Jugendliche verständlich und zugänglich sind. Je nach Bedarf kommen unterschiedliche Kommunikationsformen, Unterstützungsangebote oder individuelle Begleitung zum Einsatz. Auf diese Weise werden junge Menschen befähigt, sich für ihre Rechte einzusetzen, auch wenn die Verantwortung für deren Wahrung nicht ausschließlich bei ihnen selbst liegen darf.

Um einen sicheren Raum zu schaffen, ist es wesentlich, dass Kinder diesen aktiv mitgestalten können. Dies schließt ausdrücklich auch Kinder ein, die aufgrund körperlicher, geistiger oder emotionaler Voraussetzung auf besondere Unterstützung angewiesen sind. Kinder werden in unterschiedlichen Bereichen beteiligt und dürfen ihre Meinung gegenüber Erwachsenen äußern und vertreten. Dies gilt auch für Situationen der Körperpflege. Kinder haben das Recht, beispielsweise bei der Mitgestaltung des Tagesablaufs oder bei der Entwicklung und Anpassung gemeinsamer Regeln. Dabei wird darauf geachtet, dass alle Kinder passende Beteiligungsformen erhalten und ihre Meinungen gehört und berücksichtigt werden. Ein besonderes Anliegen ist es, Kinder in ihrer Entscheidungsfähigkeit zu stärken. Sie sollen erfahren, dass sie ihrer Meinung auch gegenüber Erwachsenen äußern und vertreten dürfen.

Dies gilt auch für Situationen der Körperpflege. Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob und von welcher pädagogischen Fachkraft sie gewickelt werden möchten. Ein geäußertes Nein wird respektiert. Bei Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf werden nonverbale Signale, individuelle Ausdrucksformen und bekannte Bedürfnisse besonders sensibel wahrgenommen und berücksichtigt.

Sollte ein Kind jedoch das Wickeln aller anwesenden pädagogischen Fachkräfte ablehnen, das Wickeln aber aus hygienischen oder gesundheitlichen Gründen dringend notwendig sein, wird umgehend der Kontakt zu den Erziehungsberechtigten gesucht. In gemeinsamer Abstimmung werden Lösungen gesucht, die den Schutz, die Würde und die Bedürfnisse des Kindes wahren. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sowohl die Grenzen des Kindes respektiert als auch seine körperliche Versorgung verantwortungsvoll gewährleistet wird und eine mögliche körperliche Vernachlässigung vermieden wird.

2.2 Sexualpädagogisches Konzept

Weil Wissen und Sprechen über Sexualität ein Schutzfaktor für sexualisierte Gewalt sein werden, sollten wir uns in unserer Einrichtung mit dem Thema ‚Sexualpädagogik' auseinandersetzen. Dabei geht es weniger darum, ein sexualpädagogisches Konzept zu schreiben, sondern vielmehr um die konzeptionelle Auseinandersetzung mit dem Thema ‚Sexualität' innerhalb unserer Einrichtung sowie klare Ziele und Haltungen im Umgang mit Sexualität festzulegen. Zu den Zielen sexualpädagogischer Arbeit gehören:

- die Förderung eines positiven Körperbewusstseins,
- die Enttabuisierung von Sexualität und das Fördern von Sprachfähigkeit,
- die Vermittlung von Wissen über Sexualität,
- die Wahrnehmung eigener Grenzen,
- die Förderung sexueller Selbstbestimmung und
- das Erkennen eigener Wünsche und Bedürfnisse.

Der Umgang mit der eigenen Sexualität ist eine wichtige Entwicklungsaufgabe für Kinder und Jugendliche in verschiedenen Phasen ihres Lebens und spielt deswegen auch eine wichtige Rolle in der Kinder- und Jugendarbeit. Damit Kinder und Jugendliche einen angemessenen Umgang mit der eigenen Sexualität lernen, darf Sexuali-

tät als Thema in Ihrer Organisation kein Tabu sein und Mitarbeitende und ehrenamtlich

Tätige sollten in der Lage sein, mit jungen Menschen über das Thema ‚Sexualität' zu sprechen. Denn Sexualität ist grundsätzlich etwas Positives und ein wichtiges Grundbedürfnis von Menschen. Durch die Enttabuisierung von Sexualität als Thema wird auch das Sprechen über sexualisierte Gewalt erleichtert. Im Paritätischen Jugendwerk arbeiten einige Mitgliedsorganisationen schwerpunktmäßig zielgruppenbezogen mit Mädchen*, Jungen* und/oder LSBTIQ*-Jugendlichen. Sie verfügen häufig über viel Erfahrung und Knowhow zu sexualpädagogischen Themen und bieten Informationsmaterialien, Workshops und auch Fortbildungen für Interessierte an.

2.3 Verhaltenskodex

Um die am KiTa-Alltag Beteiligten vor Gefahren jeder Art zu schützen, ist ein Verhaltenskodex verbindliche Grundlage des Handelns (siehe Anlage 1).

2.4 Selbstverpflichtung

Die konsequente Beachtung des Verhaltenskodex durch im KitA-Bereich Arbeitnehmende, Praktikanten und ehrenamtlich Tätige wird durch Zeichnung der Selbstverpflichtung (siehe Anlage 2) wesentlich gestärkt.

2.5 Persönliche Eignung

Der Träger hat die Verantwortung, dass innerhalb der Kindertagesstätte nur Personen mit einer pädagogischen Arbeit für und mit Kindern betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen, ehrenamtlichen Tätigkeit oder im Rahmen eines Praktikums mit Kindern arbeiten oder Angebote als selbständige (Honorarkräfte) im Rahmen der Arbeit mit Kindern machen, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (vgl. Anlage 3) verurteilt worden sind oder ein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Die Gewährleistung und Überprüfung der persönlichen Eignung ergeben sich ausfolgenden Maßnahmen:

2.6 Erweitertes Führungszeugnis

In der Prävention können bereits durch die Auswahl geeigneten Personals im Umfeld der anvertrauten Kinder wesentliche Risiken ausgeschlossen werden. Ein Mittel zur

Überprüfung der persönlichen Eignung ist die Einforderung eines erweiterten Führungszeugnisses, welches nicht älter als drei Monate sein darf und alle fünf Jahre erneut dem Arbeitgeber vorzulegen ist. Die Vorlage erfolgt vor Aufnahme des Arbeitsverhältnisses bzw. des Praktikums oder Ehrenamtes. Diese Vorgabe gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang für Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche und Honorarkräfte, die regelmäßig mit Kindern arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder begleiten. Unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen wird das erweiterte Führungszeugnis aller hauptamtlichen Mitarbeitenden und der Praktikanten der Kirchengemeinde vom Träger zur Einsichtnahme eingefordert. Die Einsichtnahme wird unter Beachtung der gelten-den Datenschutzbestimmungen dokumentiert und das Original an den Mitarbeitenden, den Praktikanten oder die Praktikantin zurückgegeben.

2.7 Selbstauskunft

Der Träger ist verpflichtet, sich einmalig von jedem haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, sowie Honorarkräften, eine Selbstauskunftserklärung vorlegen zu lassen. Diese beinhaltet, dass die Person nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (vgl. Anlage 4 noch zu erstellen) verurteilt wurde und auch kein ihr bekanntes Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren eingeleitet worden ist. Darüber hinaus verpflichtet die Selbstauskunftserklärung den Mitarbeitenden im Falle der Einleitung eines Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahrens den/die Vorgesetzte/n unverzüglich darüber zu informieren. Die ehrenamtlich Mitarbeitenden, die Honorarkräfte und die Praktikanten müssen ebenfalls eine Selbstauskunftserklärung unterschreiben.

2.8 Personalgespräche

Die KiTa-Leitung und die Vertretung des Kita Trägers thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch. Darüber hinaus ist dieses Thema Gegenstand weiterer regelmäßiger Personalgespräche entsprechend der Position und Aufgabe in der Kita. Dies gilt auch für ehrenamtlich tätige Personen.

2.9 Fortbildung/Präventionsschulungen/Vertiefungsveranstaltungen

Alle beruflich und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind zur Teilnahme an einer Schulung über das Basiswissen zur Sicherstellung des Kindeswohl verpflichtet. Je nach Intensität des Kontaktes zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen beträgt die

Dauer der Fortbildung zwischen drei und zwölf Stunden. Der Evangelische Kirchenverband Köln und Region und der Kirchenkreis Köln linksrheinisch stellen passende Angebote unentgeltlich zur Verfügung. Schulungen von anderen Trägern können bei vergleichbarem Inhalt als gleichwertig anerkannt werden. Die Teilnahme beruflich Mitarbeitender zählt als Dienstzeit. Eine Kopie des ausgestellten Zertifikates wird zur Personalakte genommen. Die Teilnahme an den Schulungen erfolgt alle fünf Jahre (Stand November 2025). Die Anlage 5 weist eine Übersicht zu geeigneten Fortbildungsangeboten aus.

2.10 Baulicher Schutz

Das KiTa-Gelände ist eingefriedet. In der Zeit von 07.30 – 09.00 Uhr ist das Außentor geöffnet und somit der Zugang auch für Kita Fremde Personen möglich. Ab 09.00 Uhr wird das Außentor verschlossen. Somit ist der Zugang zur Kita für alle nur über einen stets geschlossenen Zugang nach Betätigung einer Türglocke möglich. Baulich grenzt das Jugendheim an das Kita Gebäude an. Ein als Fluchtweg dienender Durchgang verbindet über drei Türen hinweg die beiden Gebäude. Diese Türen sind stets unverschlossen. Dieser baulichen Verbindung dient ein besonderes Augenmerk der Mitarbeitenden der Kita, da Ortskundige sich unbemerkt über das Jugendheim Zugang verschaffen könnten.

Risikoanalyse

2.11 Zielsetzung der Risikoanalyse

Die nachstehende Risikoanalyse liefert Informationen über die KiTa-spezifischen Gefährdungsfaktoren, die ein (sexuell) gewalttätiges oder übergriffiges Verhalten fördern können. Hierzu werden die Handlungsfelder und Teilbereiche der Einrichtung eingehend betrachtet und bewertet. Hierbei erkannte Gefährdungspotentiale sind Grundlage für die Erstellung der Konzeption, die diese Risiken elimiert oder zumindest weitestgehend minimiert. Im Weiteren sind aber auch mögliche Gefährdungsfaktoren im unmittelbaren Umfeld der KiTa, beispielsweise in Zusammenhang mit der Ausgabenstelle der Tafel mit ihren Mitarbeitenden und ihre Kundinnen und Kunden. Diese findet einmal in der Woche im Jugendheim statt. Die benachbarte Europaschule und das gegenüberliegende Elisabeth-Frey-Hauses sind ebenfalls zu betrachten.

Grundsätzlich ist in der Risikoanalyse zu berücksichtigen, dass die Kinder die aufgrund ihres Alters, ihres Entwicklungsstandes, einer Behinderung/Beeinträchtigung,

ihrer emotionalen Verfassung oder mangelnder/fehlender Sprachkenntnisse nicht in der Lage sind, sich verbal zu äußern, um so auf Missstände hinzuweisen, sich zu beschweren oder Hilfe einzufordern. Non-verbale Hinweise, wie z.B. weinen, sich zurückziehen/abwenden, untypisches/auffälliges Verhalten, Wut/Aggression, Zeichnungen müssen Beachtung finden. Veränderungen bringen neue Risiken mit sich, so dass diese Risikoanalyse kontinuierlich fortzuschreiben ist. Zudem sind kollegiales Feedback, offene Fehlerkultur, Reflexionsvermögen und Bereitschaft zur fachlich/professionellen Weiterentwicklung förderliche Faktoren für den Schutz vor übergriffigem oder gefährdendem Verhalten gegenüber den Kindern.

3 Räume

Zunächst ist festzuhalten das die Einrichtung 1964/65 unter den damaligen Bedingungen gebaut wurde. Somit weicht die Architektur in Funktion und Kubatur von den modernen Ansprüchen an eine zeitgemäße KiTa-Umgebung ab.

3.1 Eingangs- und Flurbereich

Der Zugang zum Außengelände der Kindertageseinrichtung erfolgt vom Kirchvorplatz aus über ein Tor, von dem aus das Kita Gebäude erreicht werden kann.

Zum Schutz der Kinder ist das Außentor der Kindertagesstätte grundsätzlich geschlossen zu halten. Der Zugang zum Gelände erfolgt ausschließlich über das Tor mit Klingelanlage.

Eltern und andere abhol- bzw. bring berechtigte Personen werden gebeten, beim Bringen oder Abholen der Kinder zu klingeln. Über die Gegensprechanlage wird durch das pädagogische Personal nachgefragt, wer Einlass wünscht und welches Kind gebracht oder abgeholt wird. Erst nach dieser kurzen Rückversicherung wird das Tor geöffnet.

Alle Eltern werden ausdrücklich darauf hingewiesen, nach dem Betreten des Geländes darauf zu achten, dass das Tor wieder geschlossen wird. Dies gilt auch beim Verlassen der Einrichtung.

Darüber hinaus werden Eltern gebeten, keine ihnen unbekannte Personen mit auf das Gelände zu lassen. Sollte eine Person vor dem Tor stehen, die den Eltern nicht persönlich bekannt ist oder deren Zugehörigkeit zur Kindertagesstätte unklar ist, soll

diese Person gebeten werden, selbst zu klingeln und sich über die Gegensprechanlage anzumelden.

Diese Regelung dient der Sicherheit aller Kinder sowie der Transparenz darüber, welche Personen sich auf dem Gelände der Kindertagesstätte aufhalten.

3.2 Gruppenraum mit Empore

Das Betreten aller Bereiche ist den Mitarbeitenden und den Kindern jederzeit möglich. Wenn Kinder im Gruppenraum spielen, werden diese von mindestens einer pädagogischen Fachkraft begleitet bzw. beaufsichtigt.

3.3 Sanitärbereich für die Kinder

Der Waschraum ist L – förmig konzipiert. Beim Betreten des Raums befindet sich auf der rechten Seite der Wickelbereich, während die Toiletten im hinteren rechten Winkel angeordnet sind. Die Toilettentüren weisen eine Höhe von 1,50 Meter auf, wodurch sie für Fachkräfte einsehbar sind. Auf diese Weise wird eine kontinuierliche Aufsicht sichergestellt, ohne die Intimsphäre der Kinder unangemessen zu beeinträchtigen. Aus baulichen Gründen war es nicht möglich, den Wickelbereich vollständig vom Waschraumbereich, in dem sich sehr häufig Kinder aufhalten, zu trennen.

Dabei besteht die besondere Herausforderung darin, die Intimsphäre der Wickelkinder konsequent zu wahren und gleichzeitig sicherzustellen, dass die älteren Kinder den Toiletten- und Waschbereich im selben Waschraum selbständig und altersgerecht nutzen zu können. Dieses wird erreicht, indem wir uns als Sichtschutz vor die zu wickelnden Kinder stellen.

3.4 Turnraum/“Mondraum“ (zweiter Gruppenraum)

Ab einem Alter von 4 Jahren dürfen sich die Kinder in einer Kleingruppe ohne pädagogische Fachkraft im Turnraum/“Mondraum“ aufhalten. In diesem Fall muss die Tür zum Flur offenstehen.

3.5 Küche, Büro, Sanitärbereich Erwachsene

Diese Räume werden von den Kindern nicht unbegleitet betreten.

3.6 Kellerraum

Der Keller ist dem Anbau „Jugendheim“ zuzuordnen und dient als Materialraum zur Aufbewahrung von Fahrzeugen sowie Spielmateralien für den Außenbereich. Er darf von den Kindern grundsätzlich nur unter Aufsicht des pädagogischen Fachpersonals betreten werden.

Aufgrund baulicher Gegebenheiten besteht hierbei ein besonderer Risikofaktor: Der Keller ist im Jugendheim als Fluchtweg ausgewiesen und daher unverschlossen.

Dieser Umstand erfordert eine erhöhte Aufmerksamkeit des Fachpersonals sowie klare Regelungen zur Nutzung und Aufsicht, um zu vermeiden, dass

- Kinder unbemerkt den Bereich KiTA verlassen und
- Dritte unbefugten Zutritt durch das Jugendheim auf das KiTa-Gelände erlangen.

3.7 Außenbereich

3.7.1 Sicherung des Spielplatzes nach außen

Der Außenbereich ist durch Zäune und Mauern entsprechend der gesetzlichen Vorschriften vor Überklettern gesichert. Durch die Angrenzung des Außengeländes an den Kirchvorplatz, ist ein Teil des Außengeländes von diesem aus einsehbar. Die Mitarbeitenden haben diese Bereiche im Blick, um unangemessenes Verhalten von außen unterbinden zu können.

3.7.2 Spielecken und Nischen

Der Außenbereich ist bewusst verwinkelt und mit Rückzugs- bzw. Spielmöglichkeiten. Um dennoch die Sicherheit aller Kinder zu gewährleisten, führt das pädagogische Fachpersonal regelmäßige Kontrollen durch und behält den gesamten Außenbereich kontinuierlich im Blick. Auf diese Weise werden Rückzugsräume begleitet, ohne die Spiel- und Entfaltungsfreiheit der Kinder unangemessen einzuschränken.

Das alleinige Spielen wird einzelnen Kindern bzw. kleinen Untergruppen, die aufgrund ihres Entwicklungsstandes dazu in der Lage sind, in vom Gruppenraum einsehbaren Spielbereichen ermöglicht.

Jüngere Kinder werden grundsätzlich von einem päd. Mitarbeitenden begleitet.

3.8 Exkursionen

Beim Verlassen des Hauses wird das Ziel der Einrichtungsleitung oder der

Abwesenheitsvertretung mitgeteilt. Exkursionen werden mit einer dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder entsprechenden Anzahl Erwachsener begleitet.

Die Gestaltung von Streckenführung und Exkursionsziel entspricht ebenfalls dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder. Insbesondere Querungen von Verkehrswegen sind hier altersgerecht zu berücksichtigen. Sofern geboten, tragen Kinder und Erwachsene Warnwesten. Zudem ist ein Erste-Hilfe-Set mitzuführen.

Mit den Kindern sind die Verhaltensregeln vorab zu besprechen. Dabei sind auch Hinweise auf mögliche Gefahrenquellen zu erteilen.

Mindestens eine Begleitperson ist telefonisch erreichbar.

Bei Begegnungen auf Spaziergängen werden die Kontakte (z.B. spielende Kinder auf dem Spielplatz, Begegnungen mit Erwachsenen) genau beobachtet bzw. begleitet.

4. Machtgefälle zwischen päd. Mitarbeitenden und Kindern, Grenzüberschreitungen und Gewalt

Eine potentielle Gefahr besteht während des gesamten pädagogischen Alltags im Innen- und Außenbereich, insbesondere, wenn päd. Mitarbeitende mit Kindern allein sind. U.a. sind dies nachstehende Szenarien:

- Pflege- und Wickelsituationen, beim Umziehen
- in Schlaf- und Ruhesituationen
- in der Eins-zu-Eins-Betreuung und bei Kleingruppenangeboten

Zusätzlich zu den bereits erwähnten räumlichen Gefährdungsmöglichkeiten muss der fachlich/professionelle Umgang mit den Kindern in den Blick genommen werden. Alle Mitarbeitenden der Einrichtung haben an einer verpflichtenden Präventionsschulung teilgenommen. Im Abstand von 5 Jahren sind Auffrischungskurse ebenfalls verpflichtend. Mit der Unterschrift des Verhaltenskodex verpflichten sich alle Mitarbeitenden zum kollegialen Feedback, wenn Missstände (z.B. unangemessener Tonfall, Bloßstellen, hartes Anfassen, Missachtung der Partizipation) seitens des Kollegiums beobachtet werden. Dabei wird die Ursache des Fehlverhaltens in den Blick genommen, um sie zu beheben. Uns ist bewusst, dass alle Mitarbeitenden aus unterschiedlichen Gründen in die Lage der Überforderung geraten können, die zu Fehlverhalten führen können. Durch eine bewusste Selbstwahrnehmung und der Zusicherung, die Überforderung ohne Angst vor Repressalien beim Kollegium ansprechen zu können, schaffen wir die Basis für die vertrauensvolle Bitte um Unterstützung, um der Gefahr

vorzubeugen. Wir achten auf verbale und nonverbale Hinweise/Beschwerden der Kinder gegenüber Mitarbeitenden (z.B. Rückzug/Abwenden von Mitarbeitenden), die darauf hinweisen, dass Kinder sich im Kontakt unsicher oder unwohl fühlen. Durch gezielte Maßnahmen (z.B. Beobachtungen, Gespräche, nonverbale Kommunikationsangebote wie Bilder/Bildkarten) versuchen wir den Grund zu erfahren und Maßnahmen zur Behebung einzuleiten.

4.1 Gefahrensituationen zwischen Kindern, Eltern oder anderen Erwachsenen

Personen, die nicht dem engeren Kreis der Mitarbeitenden zuzuordnen sind, erfordern besondere Aufmerksamkeit. In diesem Zusammenhang sind Gefährdungen insbesondere in nachstehenden Szenarien erkennbar:

- Bring- und Abholsituationen (auch unter Berücksichtigung von belastenden Situationen in den Familien),
- Einsatz von Ehrenamtlichen,
- Praktika,
- Dienst- und Reparaturleistungen durch Dritte,
- Anlieferungen (Catering, Post, Material,),
- Besucher (z.B. Therapeuten, Referenten).

Für die hier aufgezeigten Situationen sind nachstehende Maßnahmen zur Minimierung der Risiken konsequent anzuwenden.

4.2 Bring- und Abholsituationen

Das Tor ist grundsätzlich geschlossen. Eltern oder andere Personen, die Ihre Kinder bringen bzw. abholen möchten, müssen oben am Tor klingeln und sich anschließend identifizieren.

Grundsätzlich können die Kinder nur von den jeweiligen Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten abgeholt werden. Anderen Personen sind hierzu schriftlich durch die jeweiligen Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten zu autorisieren. Abholberechtigte Personen, die dem Pädagogischen Personal unbekannt sind, müssen sich bei der Ankunft in der Einrichtung mit Ihrem Personalausweis identifizieren. In spontanen Fällen entscheidet die KiTa-Leitung über telefonisch vereinbarte spontane Ausnahmen.

Die Bring- und Abholsituationen werden von den Mitarbeitenden mit erhöhter Aufmerksamkeit begleitet. Bei grenzüberschreitendem Verhalten werden die Kinder von den Mitarbeitenden geschützt.

Wurde die abholende Person von Sorgeberechtigten beauftragt, werden die Sorgeberechtigten umgehend über den Vorfall informiert. Einsatz von Ehrenamtlichen und Praktikanten

Mit Ehrenamtlichen und Praktikanten wird im Vorfeld der Leitfaden für Praktikanten mit dem entsprechenden Verhaltenskodex besprochen und schriftlich überreicht. Sie sind grundsätzlich nur im Beisein bzw. in Hör- oder Sichtweite einer päd. Fachkraft im Kontakt zu den Kindern. Weitere Schutzmaßnahmen finden durch die jeweilige Anleitung statt.

4.3 Dienst- und Reparaturleistungen durch Dritte

Wenn Reparaturen während der Öffnungszeiten stattfinden müssen, werden die Kinder außerhalb der jeweiligen Räumlichkeiten oder im Beisein einer päd. Fachkraft betreut. Alle Mitarbeitenden sind über die Anwesenheit eines Handwerkers informiert und haben ein besonderes Augenmerk, wenn er sich außerhalb des Arbeitsortes befindet (z.B. Material holen). Die Handwerker werden darauf hingewiesen, dass das Tor immer geschlossen werden muss. Alle Mitarbeitenden achten auf die Einhaltung dieser Regel.

4.3.1Lieferungen

Lieferungen werden nach dem klingeln am Kindergartentor von einer päd. Fachkraft im Eingangsbereich entgegengenommen bzw. beobachtet/begleitet (z.B. Essensanlieferung).

Die Räumlichkeiten sind jederzeit einsehbar oder offen. Weitere Besucher sind grundsätzlich nicht mit Kindern allein. Werden Übergriffigkeiten oder unangemessenes Verhalten beobachtet, schreiten die päd. Mitarbeitenden sofort zum Schutz der Kinder ein und informieren anschließend die Einrichtungsleitung, die Sorgeberechtigten, die Praxis/den Kooperationspartner. Es werden entsprechende Schutzmaßnahmen eingeleitet.

4.4Gefahrensituation zwischen Kindern untereinander

In Situationen und Räumen, in denen Kindern zeitweise ohne direkte Beaufsichtigung sind, können Gefährdungen entstehen. Dies sind u.a. nachstehende Szenarien und Orte:

- Waschraum / Toilettenraum

- beim Versteckspielen
- in Rückzugsecken im Innen- und Außenbereich
- aufgrund von Machtgefällen und Konflikten unter Kindern
- Aufgrund von Entwicklungsständen (z.B. Wahrnehmung, Einschätzung von Gefahren)

Durch die wahrnehmende und gezielte Beobachtung werden sowohl der Entwicklungsstand des einzelnen Kindes als auch der Umgang unter den Kindern und mögliche Strukturen erkannt und bewusst begleitet und unterstützt (z.B. Einschätzung der Eigenwirksamkeit/Selbständigkeit des Kindes, Unterstützungsangebote/Stärkung des Kindes, Absprache von Regeln, Aufgreifen von Themen) Unter Berücksichtigung des Wunsches nach Rückzug und „guten Geheimnissen“ achten die päd. Mitarbeitenden insbesondere auf den Umgang zwischen Kindern in nicht direkt einsehbaren Bereichen.

5. Handlungsweise bei (sexualisierter) Gewalt)

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass alle Mitarbeitenden verpflichtet sind, bei Verdachtsfällen oder bei beobachteter (sexualisierter) Gewalt jeglicher Form, direkt die Vertrauenspersonen oder das Interventionsteam zu informieren.

Die Hauptverantwortung für Maßnahmen, die bei (sexualisierter) Gewalt getroffen werden, liegt bei den Interventionsteams. Die folgenden Punkte geben eine Übersicht über die konkreten Schritte und Handlungsweisen.

Der Aufbau einer vertrauensvollen Erziehungspartnerschaft bildet die Basis, damit Eltern sich mit Unsicherheiten, Fragen, Belastungen und Sorgen an die Mitarbeitenden wenden mögen. Die Mitarbeitenden treten den Eltern in diesen Gesprächen respektvoll und wertfrei gegenüber. Als Einrichtung haben wir für die Eltern Broschüren, falls diese sich an eine Beratungsstelle wenden möchten. Gespräche finden ohne Beisein des Kindes statt. Ist ein sofortiger Austausch notwendig, wird ein weiterer Mitarbeitender hinzugezogen. Ansonsten wird ein Gesprächstermin vereinbart. Besondere Aufmerksamkeit ist notwendig, wenn zuvor von Kindern verbale oder nonverbale Äußerungen, körperliche Anzeichen, Verhaltensänderungen insbesondere

bei familiären Belastungen (z.B. Trennung, Tod, Erkrankungen, Arbeitsplatzverlust, beengter Wohnraum, finanzielle Nöte) bekannt werden. Durch gezielte Maßnahmen (z.B. Thema Kinderrechte, Gesprächsangebote, Bilder, Bildkarten) werden die Kinder gestärkt, sich anzuvertrauen oder ihr Empfinden auszudrücken. Ggf. werden weitere Maßnahmen eingeleitet (z.B. kollegiale Fallberatung, externe Beratung von Fachdiensten, Beratung nach §8b SGB VIII, Schutzmaßnahmen).

5.1 Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen Meldepflichtig sind alle sogenannten „besonderen“ Vorkommnisse, also außergewöhnliche akute Ereignisse und/oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Einrichtung zu gefährden.

Die nachfolgende Auflistung an Beispielen soll der Orientierung dienen, welche Ereignisse und Entwicklungen grundsätzlich melde pflichtig sind - sie kann jedoch nicht als abschließend verstanden werden. Vielmehr muss im jeweiligen Einzelfall im Kontext einer auf den Kinderschutz aus gerichteter Grundhaltung eine Einschätzung getroffen werden, ob ein Ereignis oder eine Entwicklung meldepflichtig ist.

5.2 Beispiele für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

5.2.1 Fehlverhalten von Mitarbeitenden (oder anderen Personen)

- Aufsichtspflichtverletzungen (z.B. unbemerktes Verlassen eines Kindes des Außengeländes, Kind falscher Person übergeben) •
- Körperliche Übergriffe/körperliche Gewalt (z.B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren) ausüben, fördern oder nicht verhindern
  Sexuelle Übergriffe/sexuelle Gewalt
- Psychische Übergriffe/psychische Gewalt- Zwangsmaßnahmen (z.B. beim Essen, beim Schlafen) - Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern- Fixieren von Kindern- Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, herabwürdigen, grober Umgangston) - Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen- Verletzung der Rechte von Kindern
- Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht- Unzureichendes Wechseln von Windeln- Mangelnde Getränkeversorgung- Mangelnde Aufsicht

5.2.2 Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- Einträge im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis
- Ermittlungsverfahren (in Zusammenhang mit Tätigkeit oder mit Hinweisen auf mangelnde persönliche Eignung)

5.2.3 Besonders schwere Unfälle von Kindern

- Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Zugänglichkeit von Reinigungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen, Nutzung von schadhaften Spielmaterialien oder -geräten)
- Schwere Verletzungen und/oder akute schwere Krankheitssymptome mit Einsatz von Rettungswagen (RTW)
- Unfälle mit Todesfolge

5.2.4 Massive Beschwerden (Kindeswohlgefährden der Inhalt und/oder Störung des Betriebsfriedens)

- Über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeitenden
- Von Eltern, Beteiligungsgremien, Kindern, Mitarbeitenden und/oder Außenstehenden
- Presseberichte/soziale Medien

5.2.5 Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen

- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams in Frage stellen
- Erhebliche betriebsinterne Konflikte
- Wiederholte Mobbingvorfälle oder –vorwürfe
- Hinweise auf Mangel persönlicher Eignung von Mitarbeitenden- Rauschmittelkonsum bzw. -abhängigkeit- Zugehörigkeit zu einer Sekte oder Extremistischen Vereinigung-- Psychische oder körperliche Ungeeignetheit

5.2.6 Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse

- Bauliche/technische Mängel
- Schäden am/im Gebäude oder Außengelände (z.B. durch Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturm, Einbrüche, Vandalismus)

- Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder verursachen können (z.B. Insekten- oder Schädlingsbefall, Schimmelbildung) —
- Erhebliche Auswirkungen von Infektionskrankheiten auf den Betrieb, wie z. B. Epidemien oder Betriebsschließungen (Die Krankheiten sind zudem unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden.)
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Behörden/Fachämter (Bauaufsicht, Brandschutz, Gesundheitsamt, Unfallkasse, etc.)
- Umfangreiche Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern
- Datenpannen, die mit persönlichen Daten der Kinder. Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen der in Verbindung stehen, z.B. verlorene/gestohlene Akten oder Computerdaten (Diese Fälle sind gem. § 33 DS-GVO zudem der/dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu melden bzw. nach Art. 91 DSGVO den entsprechenden Datenschutzaufsichtsbehörden der Kirchen, soweit diese für kirchliche Träger zuständig sind).

5.2.7 Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten durch Kinder

- Körperliche Übergriffe
- Psychische/seelische Übergriffe
- Sexuelle Übergriffe 2.2 Meldeschwellen und -wege Die Schwierigkeit bei der Einschätzung, ob eine Grenzverletzung vorliegt.

6.2 E. - R. - N. - S. - T. - Empfehlungen zum Umgang mit Verdachtsfällen [1]

Was ist zu tun, wenn jemand einen Verdacht bezüglich sexualisierter Gewalt äußert? Was ist zu tun, wenn sich ein Mensch der Leitung anvertraut? Immer wenn ein uns anvertrauter Mensch von sexuellen Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt berichtet, ist es wichtig, vorsichtig und planvoll zu handeln.

Die Abkürzung E. -R. -N. -S. -T. bietet Orientierung

E – Erkennen:

[1] (aus dem Schutzkonzept des Kirchenkreises Köln – Süd, 2021, S.20 + 21)

- Erkennen von Anzeichen sexueller Grenzverletzungen, sexueller Gewalt oder einem Verstoß gegen das Abstinenzgebot
- Ansprechbar sein für den anvertrauten Menschen, aufmerksam zuhören und ernst nehmen, was gesagt wird

R – Ruhe bewahren:

- Wenn ein anvertrauter Mensch von sexuellen Grenzverletzungen, sexueller Gewalt oder einem Verstoß gegen das Abstinenzgebot berichtet, ist es wichtig, vorsichtig und planvoll zu handeln.
- Unüberlegte Schritte können zu einer Traumatisierung des uns anvertrauten Menschen führen

N – Nachfragen:

…aber nicht im Sinne von Detektivarbeit

- Dem anvertrauten Menschen aufmerksam zuhören, ermutigen, beruhigen und den weiteren Prozess erläutern
- Davon ausgehen, dass der uns anvertraute Mensch die Wahrheit sagt
- Dem uns anvertrauten Menschen für das Vertrauen danken
- Nichts versprechen, was nicht eingehalten werden kann (z.B. nicht versprechen, dass niemand etwas von diesem Gespräch erfährt)
- Dem uns anvertrauten Menschen mitteilen, dass es wichtig ist, dass man sich selbst fachlichen Rat holt
- Nachfragen, was konkret getan werden kann, was der uns anvertraute Mensch in der konkreten Situation braucht und das weitere Vorgehen gemeinsam abstimmen
- Dem uns anvertrauten Menschen anbieten, dass jederzeit weitere Gespräche möglich sind

S – Sicherheit herstellen:

- Gesprächsverlauf dokumentieren, eigene Interpretationen vermeiden
- Kontaktaufnahme zu einer Vertrauensperson

- Bei begründetem Verdacht gilt die Meldepflicht, der begründete Verdacht ist unverzüglich der Meldestelle mitzuteilen
- Eigene Grenzen erkennen und akzeptieren

T - Trennung von Opfer und mutmaßlichem Täter/ mutmaßlicher Täterin:

- Die Trennung von Opfer und mutmaßlichem Täter/ mutmaßlicher Täterin ist nicht die Aufgabe der meldenden Person und/ oder Gruppe
- Zuständig für die Trennung von Opfer und mutmaßlichem Täter/ mutmaßlicher Täterin ist der Träger (nach Beratung durch das Interventionsteam, beziehungsweise die Meldestelle)
- In keinem Fall gegen den Willen des anvertrauten Menschen die Eltern informieren
- In keinem Fall den mutmaßlichen Täter oder die mutmaßliche Täterin informieren
- Der Verdacht ist in keinem Fall unter Mitarbeitenden weiterzugeben
- Streng vertraulich mit Informationen umgehen

6. Ansprechpartner und Kontakte

6.1 Ansprechpartner der Evangelischen Philippuskirchengemeinde Köln Raderthal

Pfarrer Klaus Eberhard: Tel. 0221- 38 14 16 oder

per Mail: klaus.eberhard@ekir.de

6.2 Kontaktpersonen des Evangelischen Kirchenkreis Köln – Süd

- Siggi Schneider und Stefan Jansen-Haß sind Kontaktpersonen für:
- Kinder und Jugendliche in den Gemeinden, die selbst Opfer, Mitwissende oder Zeuge von sexualisierter Gewalt wurden bzw. deren Eltern
- Haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätige in den Gemeinden, Verantwortliche bei Ferien- und
- Freizeitmaßnahmen, die eine Vermutung oder einen konkreten Verdacht sexualisierter Gewalttätigkeiten gegenüber Kindern und Jugendlichen haben

- Gemeindemitglieder, die Fragen bzw. Informationsbedarf zum Thema „sexualisierte Gewalt“ haben

Sie schätzen im Gespräch die notwendigen Schritte ein und vermitteln an die entsprechenden Ansprechstellen: „Insofern erfahrene Fachkraft“ (gesetzlich gem. SGB VIII, §§ 8a und 8b festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung), Beratungsstellen, Jugendämter) und vermitteln weitere Hilfe. Ferner dokumentieren sie die Anfragen / Beschwerden und das Vorgehen. Gemeinsam mit der hinzugezogenen „Insofern erfahrenen Fachkraft“ und dem Superintendenten bilden sie das Kriseninterventionsteam.

Die Vertrauenspersonen sind zum Thema „sexualisierte Gewalt“ fortgebildet und haben Kenntnisse über Beratungsstellen in den Regionen des Kirchenkreises und die vor Ort zuständigen Kinderschutzfachkräfte. Sie bringen Anregungen aus dem Themenbereich in die Aus- und Fortbildungen der Jugendgruppenleitenden ein, sorgen für die Einhaltung des Krisenplans und sind Teil des Netzwerkes der Vertrauenspersonen der Ev. Jugend im Rheinland.

Jugendreferentin Siggi Schneider	**Pfarrer Stefan Jansen - Haß**
mobil:015204740266	mobil:01775358751
siggi.schneider.1@ekir.de	**stefan.jansen-hass@ekir.de**

6.3 Vertrauenspersonen des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region

Im Falle eines Verdachts von sexualisierter Gewalt

- gegen Kinder oder Jugendliche oder
- unter Mitarbeitenden des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region,

ist die Vertrauensperson eine erste Ansprechperson. Bitte zögern Sie nicht, im Falle eines Verdachts mit einer von den unten genannten Personen Kontakt aufzunehmen.

Frau Sabine Marx
Ev. Familienbildungsstätte e.V.
Sachsenring 2-4
50677 Köln
Tel.: 0221 – 474 45514
E-Mail: marx@fbs-koeln.org

Herr Lukas Pieplow

Tel.: 0221 – 9731770

Mobil: 0163 – 7274375

E-Mail: pieplow.lukas@netcologne.de

6.4 Evangelische Beratungsstelle Tunisstraße 3, 50667 Köln

Herrn Christian Gröger

Telefon: 0221 - 25 77 461

Fax: 0221 / 25 16 43

E- Mail: christian.groeger@ekir.de https://beratungsstelle.kirche-koeln.de/

Leitung des Jugendreferates Tel.: 0221 – 93180115

Leitung Kompetenzzentrum Personal Tel.: 0221 – 3382254

Ein begründeter Verdacht muss ebenfalls bei der landeskirchlichen Meldestelle unter:

0211 – 4562602 gemeldet werden.

6.5 Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung

Frau Claudia Paul

Graf-Recke-Straße 209 a

(Eingang Altdorferstr.)

40237 Düsseldorf

Telefon 0211 – 36 10 312

E-Mail: claudia.paul@ekir.de

Außerdem:

https://www2.ekir.de/inhalt/stabsstelle-praevention-intervention-und-aufarbeitung-allekontaktdaten-im-ueberblick/

Selbstverständlich kann eine Mitteilung auch außerhalb des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region und außerhalb der Evangelischen Kirche, insbesondere beim Jugendamt der Stadt Köln, bei der Leitung der Städtischen Familien-

beratung Köln, bei einer Beratungsstelle anderer Träger oder Fachberatungsstelle oder direkt beim Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen:

Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst (GSD) Rodenkirchen

Industriestraße 161

50999 Köln

Postfach

10 35 64

50475 Köln

Telefon

0221 / 221-92999

Telefax

0221 / 221-92336

Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst (GSD) Rodenkirchen So erreichen Sie uns rund um die Uhr!

Bitte nutzen Sie bei Meldungen zur Kindeswohlgefährdung, insbesondere bei Notfällen, nur die Servicenummer 0221 / 221-92999. Diese Nummer ist außerhalb der regulären Dienstzeit auf ein Mobiltelefon der Rufbereitschaft umgeleitet.

Eingehende Faxe und E-Mails werden nur während den Dienstzeiten abgerufen!

Jugendamt der Stadt Köln:
Herr Klaus-Peter Völlmecke
stellv. Leiter

Telefon 0221 – 22124886

Familienberatung der Stadt Köln:

Herr Andreas Hamerski

Leiter

Telefon 0221 – 22129051

„Zentrale Anlaufstelle.help“ der EKDTelefon 0800 5040112

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Postfach 110129

10831 Berlin
Fax-Nr.: 030 – 1855541555

Hilfetelefon (E.R.N.S.T)
Tel.: 0800 – 2255530

Anlage 1: Verhaltenskodex:

Der Verhaltenskodex definiert klare Regeln für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und verdeutlicht unserer Grundhaltung gegen sexualisierte Gewalt.

Angemessenheit und Körperkontakt

- Individuelle Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen werden ernst genommen und respektiert.
- Unerwünschte und unangemessene Berührungen und körperliche Annäherung sind zu unterlassen
- Körperkontakte sind sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck von erster Hilfe, Trost und auch von pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen erlaubt.
- Wenn von Seiten der Schutzbefohlenen Nähe gesucht wird, dann muss die Initiative von diesen ausgehen und kann vom Mitarbeitenden im vertretbaren Rahmen zugelassen werden.
- Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen.

Sprache & Wortwahl

- Mitarbeitende agieren durch respektvolle und inklusive Sprache als Vorbilder.
- Keine Verwendung von sexualisierter und abwertende Sprache und Gestik, sowie sexuelle Anspielungen, auch nicht von den Kindern und Jugendlichen.
- Sprachliche Grenzerfahrungen sind zu unterbinden.

Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Fotografieren oder Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der vorherigen Zustimmung der Kinder/Jugendlichen und der Sorgeberechtigten.

Beachtung der Intimsphäre

- Falls Kinder z.B. beim Anziehen Unterstützung benötigen, geschieht dies nur mit Zustimmung und unter Wahrung der persönlichen Grenzen. Bei jüngeren Kindern, wo z.T. noch die Sprachliche Entwicklung eingeschränkt ist, lässt sich anhand ihrer Körpersprache und Haltung erkennen, ob sie von einer bestimmten Person gewickelt oder beim um/anziehen unterstützt werden möchten.

Regeln & Umgang mit Regelverstößen

- Regeln werden transparent dargestellt und werden mit den Teilnehmenden besprochen. Nach Möglichkeit sollen die Regeln mit den Teilnehmenden altersentsprechend erarbeitet werden.
- Konsequenzen, die aus Regelverstößen entstehen, müssen fair, altersgemäß und angemessen erfolgen und werden im Team transparent gemacht
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist verboten.
- Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz sowie zum Schutz anderer Schutzbefohlener oder anvertrauter Menschen, ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung tragen maßgeblich zur Qualität unserer Arbeit bei.

Mit der Unterschrift unter diesem Verhaltenskodex, bestätigt die mitarbeitende Person, die Einhaltung der aufgestellten Regeln.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Anlage 2: Selbstverpflichtung

Die Kindertagesstätten Arbeit lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. Es darf nicht zum Schaden von Kindern ausgenutzt werden.

Deshalb versichere ich, _____, dass ich nicht wegen eines Deliktes im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist.

- Ich verpflichte mich, alles zu tun, dass bei uns in der Kindertagesstätte und Kirchengemeinde keine Grenzverletzung, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.
- Ich will die mir anvertrauten Jungen und Mädchen vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.
- Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Mädchen und Jungen wahr und ernst.
- Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
- Ich selbst verzichte auf abwertendes Verhalten und achte darauf, dass sich andere, besonders in den Gruppen und bei Angeboten und Aktivitäten so verhalten.
- Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder und Mitarbeitenden.
- Ich versuche, in meiner Aufgabe als Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin, die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahrzunehmen, um einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz zu gestalten.
- Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin nutze ich meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Kindern.
- Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeiter, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich wende mich, wenn ich oder Betroffene bei konkreten Anlässen kompetente Hilfe benötigen, an die beauftragten Kinderschutzfachkräfte oder Verantwortlichen der Kirchengemeinde.

Datum: Unterschrift:

Anlage 3: Straftaten gegen die sexuelle Selbstsbestimmung

- § 171 Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunks oder Telemedien;

.1 Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien

- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184h Begriffsbestimmungen
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anlage 4:

Evangelische Tageseinrichtung für Kinder
Philippus-Kirchengemeinde
Albert-Schweitzer Straße 3
50968 Köln

Selbstauskunft

Personalien

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tätigkeit

Einrichtung, Dienstort: Evangelische Tageseinrichtung für Kinder, Philippus-Kirchengemeinde, Albert-Schweitzer Straße 3, 50968 Köln

Dienstbezeichnung: _____

Erklärung

1. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. Rückseite) rechtskräftig verurteilt worden bin. Auch besteht kein solches Ermittlungsverfahren.
2. Ich versichere, dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder sonstige Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.
3. Ferner verpflichte ich mich, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer Straftat nach einem der unter vorstehender Nr.1 genannten Straftatbestände oder einer kirchlichen Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt meiner Dienstvorgesetzten / meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
4. Ein Exemplar des Verhaltenskodex der o.g Tageseinrichtung für hauptamtlich bzw. ehrenamtlich Tätige habe ich erhalten. Die darin formulierten Regelungen habe ich zur Kenntnis genommen und verpflichte mich hiermit zu deren Einhaltung.
5. Ich bin über das Interventions-, Beschwerde- und Hilfeverfahren in der o.g. Tageseinrichtung informiert und weiß, an wen ich mich bei Bedarf wenden kann.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift des/der Erklärenden

Anlage 5 Fortbildungsübersicht für Mitarbeitende

Modul	Basis - Fortbildung	Intensiv - Fortbildung	Leitungsfortbildung
Zielgruppen	• Mitarbeitende mit sporadischem und kurzfristigem Kontakt zu Schutzbefohlenen	• Mitarbeitende mit intensivem Kontakt zu Schutzbefohlenen • Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Schutzbefohlenen	• Leitungs- verantwortliche und deren Stellvertretungen
Berufs- und Beschäftigungs-gruppen	Freiwilligendienstleistende, Hausmeister/innen, Küster/innen, Verwaltungskräfte, Reinigungskräfte, Küchenkräfte, Hauswirtschaftskräfte, Mitarbeitende in der Haustechnik, Gemeindehelfer/innen, Kirchenmusiker/innen, Gärtner/innen, Praktikant/innen, Langzeitpraktikant/innen, Honorarkräfte	Gemeindepädagog/innen, Erzieher/innen, Mitarbeitende in Einrichtungen für Schutzbefohlene (Kindertageseinrichtungen, Kinderkrippen, Offene Ganztagsangebote, Schule, stationäre Einrichtungen, usw.), Freiwilligendienstleistende, Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit, Mitarbeitende in der Arbeit mit Konfirmand/innen, Kirchenmusiker/innen, Langzeitpraktikant/innen, Ärzt/innen, Pflegepersonal, Betreuer/innen, Inklusionshelfer/innen, Gemeindehelfer/innen	Superinterdent/innen, Skriba, Presbyter/innen, Mitglieder im Kreissynodalvorstand, Pfarrer/innen, Leitungen von Einrichtungen/ Ämtern/ Werken

Inhalt und Schwerpunkte	• Was ist sexualisierte Gewalt? • eigene Rechte und Pflichten • erweitertes Führungszeugnis • Selbstverpflichtungs- erklärung • Strategien von Täter/innen • Umgang mit Betroffenen • Nähe- und Distanzverhältnis • Interventionsplan/ Notfallplan • Wissen um die Ansprechpartner	**Basis- Fortbildung Plus** • Entwicklung kindlicher und jugendlicher Sexualität • Schutzkonzept • Prävention ausführlich • Intervention ausführlich • Recht • Seelsorge • theologische Aspekte des christlichen Menschenbildes	**Basis- und intensiv-Fortbildung plus** • Leitlinien und Präventionsordnung • Personalführung und -auswahl • Recht ausführlich • individuelle und institutionelle Aufarbeitung und Rehabilitierung